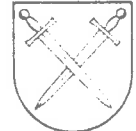


# Gemeinde Unterschneidheim

## AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Schenk oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Wilfried Klemm.  
Druck und Verlag: Kommunal- und Wirtschaftsverlag Kurt Klemm, Inhaber Wilfried Klemm, Uhländstr. 24 7447 Aichtal-Crötzingen, Telefon (0714) 271 5271.



11. Jahrgang

Freitag, 10. April 1992

Nummer 15

## Amtliche Bekanntmachungen

### Redaktionsschluß über Ostern und 1. Mai

Das Mitteilungsblatt in der Karwoche erscheint bereits am Donnerstag, 16.4.1992.  
Der Redaktionsschluß für dieses Mitteilungsblatt ist bereits heute, Freitag, 10.4.1992, um 10.00 Uhr.

Redaktionsschluß für das Mitteilungsblatt am Freitag, 24.4.1992, ist wegen der Feiertage (Karfreitag bis Ostermontag) bereits am Gründonnerstag, 16.4.1992, um 10.00 Uhr.

Wegen des 1. Mais erscheint das Mitteilungsblatt in der 18. Woche bereits am Donnerstag, 30.4.1992. Aus diesem Grunde ist der Redaktionsschluß für dieses Mitteilungsblatt bereits am Freitag, 24.4.1992, um 10.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung.

gez. Schenk  
Bürgermeister

### Kleiderbasar zugunsten von Spätaussiedlern

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß morgen,

**Samstag, 11.4.1992, von 9.00 - 9.45 Uhr  
in der Sporthalle Unterschneidheim**

wieder ein Kleiderbasar zugunsten der Spätaussiedler stattfindet. Im Hinblick auf das Osterfest wird vor allem - aber nicht nur - Frühlings- und Sommerbekleidung benötigt.

Auf diesen Termin möchten wir nochmals hinweisen.

### Abgabe von Klärschlamm

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß von den Kläranlagen Unterschneidheim, Ziplingen und Zöbingen Klärschlamm zur Ausbringung in der Landwirtschaft abgegeben wird.

Wir bitten, sich direkt mit den Klärwärtern Jaumann (Unterschneidheim), Henle (Ziplingen) bzw. Buchstab (Zöbingen) in Verbindung zu setzen.

### Badefahrt am 24.4.1992

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß die nächste Fahrt ins Ellwanger Wellenbad am Freitag, 24.4.1992 (während den Ferien), stattfindet.

Anmeldungen erbitten wir ans Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Telefon 1 81-10.

### Dorfputzete in Unterschneidheim

Seit Jahren hat sich nun die Dorfputzete in Unterschneidheim bewährt. Aus diesem Grunde möchten wir auch dieses Jahr wieder die Jugend aus Unterschneidheim auffordern, zusammen mit dem Ortschaftsrat einen entscheidenden Beitrag zum Umweltschutz zu machen. Die diesjährige Dorfputzete ist

**morgen, Samstag, 11.4.1992, um 8.30 Uhr.  
Treffpunkt: Parkplatz Turnhalle Unterschneidheim.**

wir bitten alle interessierten Bürger um ihre Unterstützung und Mithilfe.

Zum Schluß der Aktion werden wir wieder seitens der Gemeinden zu einem Vesper einladen.

gez. Rinn  
Ortsvorsteher

### Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am 05. April 1992

Über 70 % der Wahlberechtigten unserer Gemeinde sind am vergangenen Sonntag ihrer Wahlpflicht nachgekommen. Dies ist ein - im Vergleich zum Landesergebnis - gutes staatsbürgerliches Verhalten. Dafür möchte ich mich bei allen Wählerinnen und Wählern aus unserer Gemeinde sehr herzlich bedanken. Auch in unserer Gemeinde war das Ergebnis für die "etablierten Parteien" mit einem deutlichen Signal des Protestes gezeichnet. Dies gehört zu den Spielregeln der Demokratie. Wie sollte der Wähler anders als bei der Wahl seine Meinung zu bestimmten Problemen deutlich machen?

Nachstehend die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse für die Gemeinde Unterschneidheim, Ostalbkreis, Regierungsbezirk Stuttgart, Wahlkreis 26 Aalen:



Bei knapp über 70 % Wahlbeteiligung ist der überwiegende Teil unserer Bevölkerung seiner Wahlpflicht nachgekommen. Beim Ergebnis der Landtagswahl liegt die Gemeinde voll im Landestrend.

## Genehmigung des Bebauungsplans Brühl III. Teil in Unterschneidheim-Walxheim

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlaß vom 27.03.1992 die mit Beschluß des Gemeinderats Unterschneidheim vom 13.03.1992 erlassene Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans Brühl III. Teil in Unterschneidheim-Walxheim gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BAuGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ff) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 25.08.1987 (Ges.-Bl. 329) sowie gemäß § 73 Abs. 5 Landesbauordnung in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.-Bl. S. 770) genehmigt.

Maßgebend für die Genehmigung der Satzung sind:

1. Lageplan im Maßstab 1:500 vom 03.05.1991 Beilage I gefertigt von Architekt Gregorius, Unterschneidheim
2. Begründung vom 03.05.1991 Beilage II gefertigt von Architekt Gregorius, Unterschneidheim

Nach § 12 Baugesetzbuch wird die Genehmigung dieses Bebauungsplans ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Zimmer 3, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen:

### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 44 Abs. 4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### § 215 Abs. 1

**§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern**

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 hingewiesen:

### § 4 Abs. 4

Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinweisen.

gez. Schenk  
Bürgermeister

## Eigenleistungen im Bereich der Gemeindehalle Zöbingen

Am vergangenen Samstag haben die Landwirte und der Ortschaftsrat Zöbingen in einer freiwilligen Aktion einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Hallenanbaus erbracht. Durch die

unentgeltliche Anfuhr von Schottermaterial wurde ein weiterer Spenden-Baustein für den späteren Ausbau der Halle erbracht. Insgesamt waren 11 Landwirte mit ihren Gespannen im Einsatz.

## Bodennutzungshaupterhebung 1992

Wir bitten alle, die der Aufforderung zur Bodennutzungshaupterhebung 1992 bisher nicht nachgekommen sind, dies bis **spätestens Dienstag, den 14. April 1992**, im Rathaus Unterschneidheim, Zimmer E 2, zu erledigen.

gez. Schenk

## Achtung Waldbesitzer!

Mit Beginn der warmen Frühjahrswitterung ist mit dem Aufleben und der Fortsetzung der Borkenkäferplage des vergangenen Herbstes zu rechnen.

Alle Waldbesitzer werden daher dringend aufgefordert, ab sofort ihre Wälder wieder intensiv auf Borkenkäferbefall zu überprüfen. Die Kontrollen sind laufend, jedoch mindestens einmal pro Woche durchzuführen. Zur Bekämpfung der Käfer sind befallene Bäume, sobald dies erkennbar ist, unverzüglich einzuschlagen und noch im weißen Stadium (weiße Larven unter der Rinde) zu entrinden. Die Larven sterben dann ab. Haben sich die Käfer bereits zu hellbraunen Jungkäfern entwickelt, müssen die eingeschlagenen Bäume entseucht werden. Dies geschieht entweder durch Aufsammeln und Verbrennen der Rinde (nach dem Entrinden) oder durch chemische Behandlung der Holzpolter mit zugelassenen Insektiziden.

Zur Beratung stehen die örtlich zuständigen Revierleiter zur Verfügung.

Forstamt Ellwangen-Ost

## Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Flurbereinigung Baden-Württemberg, Postfach 1565, Stuttgarter Str. 161, 7014 Kornwestheim

**Flurbereinigung Tannhausen, Ostalbkreis - Flurbereinigungsbeschluß vom 12.3.1992**

- I. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird hiermit vom Landesamt für Flurbereinigung Baden-Württemberg die

### Flurbereinigung Tannhausen

nach §§ 1 und 37 FlurbG angeordnet.

Als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird nach § 3 Abs. 1 FlurbG das Flurbereinigungsamt Crailsheim beauftragt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt

- a) von der Gemarkung **Tannhausen**: die Flur Tannhausen (außer dem Wald im Gewinn Löhle und Auchtberg, den Flurstücken 1466 bis 1476 im Gewinn Bronner Berg, Flurstück 1484 im Hattelberg und dem größten Teil der Ortslage Tannhausen); im wesentlichen sind die an die Feldlage angrenzenden Teile der Ortslage innerhalb des Flurbereinigungsgebiets; die gesamte Flur Bergheim; die Flur Bleichroden, ohne die am Flurbereinigungsverfahren Tannhausen-Riepach beteiligten Flurstücke im Gewinn Berg und Obere Heide;
- b) von der Gemeinde **Unterschneidheim**: auf der Gemarkung Nordhausen die Waldflurstücke im Gewinn Brauhölzle und Zipplinger Hölzer;
- c) Bäume, Beeresträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, daß die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- e) Wer unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden.